

§ 7 HG 1997 (Brandenburg) — Mehrausgaben

Haushaltsgesetz 1997

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der

Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 15 000 000 Deutsche Mark

festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz

2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag. Überschreiten diese

Mehrausgaben im Einzelfall den Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark im Jahr, ist

die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages

einzuholen. Mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des

Landtages sind von der Höchstgrenze nach Satz 1 die unvorhergesehenen

Komplementärmittel ausgenommen, die das Land zur Mitfinanzierung der von

den Europäischen Gemeinschaften oder vom Bund zweckgebunden zur

Verfügung gestellten Ausgabemittel aufbringen muß. Dies gilt

entsprechend für vom Land im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zu

leistende unvorhergesehene und unabweisbare Verwaltungsausgaben.

(2) Mehrausgaben bei Ausgaben für veranschlagte kleine

und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen mit Einwilligung

der Ministerin der Finanzen abweichend von § 37 der Landeshaushaltsordnung

in der Höhe geleistet werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für

andere kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

kassenmäßige Minderausgaben entstehen. überschreiten diese

Mehrausgaben den Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark im Einzelfall, ist die

Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages

einzuholen. Die Ministerin der Finanzen berichtet dem Ausschuß für

Haushalt und Finanzen des Landtages über die Einwilligung gemäß

Satz 1 zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember 1997.

(3) Soweit der Bund für die Durchführung der

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen

Wirtschaftsstruktur" über die im Haushalt veranschlagten Einnahmen

hinaus Mittel bereitstellt, werden nach Einwilligung des Ausschusses für

Haushalt und Finanzen des Landtages die entsprechenden Mehrausgaben

einschließlich der Komplementärmittel des Landes geleistet.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze der

Titel der Gruppen 511, 512, 513 (in Höhe der Ansätze für

Portogebühren) sowie 514 bis 528 und 532 bis 546 mit Einwilligung der

Ministerin der Finanzen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Ausgaben nicht übertragbar sind. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn die veranschlagte Ausgabe beim Einzeltitel um nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark oder um 40 vom Hundert des Ansatzes überschritten werden soll. Die Sätze 1 und 2 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 03, 04, 06, 10 und 12 des Landeshaushaltes, bei denen durch Modellvorhaben gemäß § 5 flexiblere Mittelbewirtschaftung erprobt wird, keine Anwendung.

(5) Die Ministerin der Finanzen berichtet dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1997 über den aktuellen Mittelabfluß aus dem Landeshaushalt. Die Ressorts berichten zu denselben Stichtagen über den Stand der Bewilligungen bei den Hauptgruppen 6 und 8. Darüber hinaus berichten die Ressorts über die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 30. September 1997 und die Ministerin der Finanzen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen zum 30. September 1997. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie berichtet zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember 1997 dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Landtages in Form einer Übersicht der bewilligten Einzelförderungen mit einem Förderbetrag von mehr als 2 000 000 Deutsche Mark über den Stand der Bewilligung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". In der Übersicht sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Kriterien und der Fördersatz anzugeben. Die Ministerin der Finanzen berichtet außerdem über die Beteiligungen des Landes Brandenburg an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts zum 30. September 1997.

(6) In Abweichung von § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 45 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung darf die Ministerin der Finanzen ihre Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten auch erteilen, wenn die übertragenen Ausgaben nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten aus einem nicht in Anspruch genommenen Teil der Kreditermächtigungen des Vorjahres gedeckt werden.

(7) Mit Einwilligung der Ministerin der Finanzen, des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages sowie der jeweils zuständigen Fachausschüsse des Landtages dürfen in den Einzelplänen veranschlagte Mittel für Maßnahmen nach dem

Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982)
in denselben oder in andere Einzelpläne für andere nach dem
Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost förderfähige
Maßnahmen umgesetzt werden, sofern die ursprünglichen
Maßnahmen voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang
durchgeführt werden.

Zitiervorschlag: § 7 HG 1997 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HG%201997/7>